



EW Safiental, 7107 Safien, Tarife gültig ab 1. Januar 2026

Kundengruppen	Netznutzung (inkl. Systemdienstleistungen)						Energie- lieferung		Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen	Bundesabgabe zur Förderung erneuerbaren Energien (KEV) sowie zur ökologischen Sanierung der Wasserkraft		Total inkl. MwSt. Winter	Total inkl. MwSt. Sommer
	Netznutzung Einheitstarif (ET) [Rp. / kWh]	Netz- grundgebühr [CHF / Monat]	15' Leistungs- maximum pro Monat [Fr. / kW]	SDL swissgrid [Rp. / kWh]	Stromreserve des Bundes [Rp. / kWh]	Solidarisierte Kosten Übertragungsnetz [Rp. / kWh]	Energie Einheitstarif Winter [Rp. / kWh]	Energie Einheitstarif Sommer [Rp. / kWh]	Abgaben an Gemeinwesen [Rp. / kWh]	KEV pronovo [Rp. / kWh]	Ökologische Sanierung der Wasserkraft [Rp. / kWh]	[Rp. / kWh]	[Rp. / kWh]
Tarif NS, Einheitstarif und Pauschalen	10.20	15.00	---	---	0.41	0.05	8.50	4.50	---	2.20	0.10	23.20	18.87
Tarif MS Grossbezüger, Leistungstarif	10.00	15.00	7.50	0.27	0.41	0.05	8.50	4.50	---	2.20	0.10	23.27	18.95
Temporäre Anschlüsse, Baustrom	27.00	15.00	---	---	0.41	0.05	8.50	4.50	---	2.20	0.10	41.36	37.04

Netzgrundgebühr:

- deckt einen Anteil der monatlichen Kosten für kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen der Verteilanlagen, sowie den Betriebs-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten ab
- gilt für alle angeschlossenen Stromkreise (mit oder ohne Zähler)
- der Netzgrundgebühr wird auch dann verrechnet, wenn keine Energie bezogen wird

Swissgrid und gesetzlich vorgeschriebene Abgaben:

- Ausgaben für die Systemdienstleistungen (SDL); Ausgaben für die Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit (Stromreserve des Bundes) und Tarifzuschlag für Netzverstärkungen und Überbrückungshilfen Stahlindustrie (Solidarisierte Kosten Übertragungsnetz)
- weitere Informationen finden Sie unter <https://www.swissgrid.ch/de/home/newsroom/newsfeed/20250317-01.html>

Bindenergie:

- übersteigt der Blindenergieverbrauch 48 % des Wirkenergieverbrauchs (kWh), so wird der Überbezug mit 4 Rp. pro Kilovarstunde (kVarh) verrechnet

Energie Einheitstarif Winter:

- Dieser Tarif gilt im Winterhalbjahr (01.10. - 31.03.)

Energie Einheitstarif Sommer:

- Dieser Tarif gilt im Sommerhalbjahr (01.04.-30.09.)

Produkt Energielieferung:

- die an Endkunden gelieferte Energie stammt zu **100% aus erneuerbaren Energiequellen**: 93.4% Wasser Graubünden und 6.6% geförderter Strom (Wasserkraft, Sonnenenergie, Windenergie und Biomasse), Stand 2024

Zuzüglich Abgaben + Leistungen für alle Tarife:

- Mehrwertsteuer (8.1%) in obigen Preisen nicht enthalten



EW Safiental, 7107 Safien, Messtarife gültig ab 1. Januar 2026

Kundengruppen	Messwesen Basis	Messwesen Basis + Erweiterte Dienstleistung (EWS)	Messwesen Basis + Erweiterte Dienstleistung (Dritte)
	Monatsgebühr [Fr. pro Monat]	Monatsgebühr [Fr. pro Monat]	Monatsgebühr [Fr. pro Monat]
Nieder- und Mittelspannung / NE7 und NE5	7.00	15.00	30.00

Grundsatz:

- Der Verteilnetzbetreiber ist für das Messwesen zuständig (Art. 8 der Stromversorgungsverordnung / StromVV). Er ist dafür verantwortlich, verursachergerechte und kostendeckende Messtarife (Art. 17a Stromversorgungsgesetz *Version 01.01.2026*) zu bilden und zu publizieren.
- Gemäss Art. 9 Abs. 9.7 des Gesetzes über die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Safiental ist in Mehrfamilienhäusern pro Wohnung ein Zähler zu installieren.
- Die Gebühr "Messwesen" wird auch dann verrechnet, wenn keine Energie bezogen wird.
- Die Gebühr „Messwesen“ wird je Messpunkt erhoben und steht nicht in Abhängigkeit vom Einsatz von einem physischen Messapparat. Auch virtuell bilanzierte Messpunkte von vZEV-Anlagen oder diejenigen von Pauschalbezügern sind gebührenpflichtig.

Messwesen "Basis":

- Dieser Tarif deckt die üblichen, laufenden Messwesen-Dienstleistungskosten ab, wie
 - kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen der Messapparate,
 - Zählerbewirtschaftung, Ablesesystem, Eichung, Administrationsaufwand sowie die Bereitstellung von Pauschalbezugslösungen.
- Anwendbar u.A. bei üblichen Verbrauchsstätten, EEA's ohne Abnahme HKN durch das EWS, Bauprovisorien.

Messwesen "Basis + Erweiterte Dienstleistung (EWS)":

- Dieser Tarif deckt nebst den üblichen, laufenden Messwesen-Dienstleistungskosten (Basistarif) folgende erweiterten Messdienstleistungen ab:
 - Erfassung und Verarbeitung des 15-Min-Lastganges innerhalb der EWS-Bilanzierung.
- Anwendbar u.A. bei EEA's mit Abnahme HKN durch das EWS.

Messwesen "Basis + Erweiterte Dienstleistung (Dritte)":

- Dieser Tarif deckt nebst den üblichen, laufenden Messwesen-Dienstleistungskosten (Basistarif) folgende erweiterten Messdienstleistungen ab:
 - Erfassung, Verarbeitung und Versand des 15-Min-Lastganges an Parteien ausserhalb der EWS-Bilanzierung (z.B. an Bilanzgruppe BG-EE).
- Anwendbar u.A. bei EEA's ausserhalb der EWS-Bilanzierung, virtuellen Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch.

Messwesen "Spezialdienstleistungen":

- Diese Kosten decken die anfallenden Kosten basierend auf einem Kunden-Spezialwunsch.
- Unter eine solche Dienstleistung gehört z.B. Auslesung vor Ort (Verzicht auf SmartMeter), Prüfung der Zählerverdrahtung/-funktionalität, Bereitstellung der Kundenschnittstelle ab SmartMeter usw.
- Der Antrag an eine Spezialdienstleistung ist dem Versorger zuzustellen und wird einzeln geprüft. Nach der Prüfung der Aufwände werden die zu erwartenden Kosten an den Kunden mitgeteilt.

Zuzüglich Abgaben + Leistungen für alle Tarife:

- Mehrwertsteuer (8.1%) in obigen Preisen nicht enthalten.



EW Safiental, 7107 Safien, Rückliefertarife gültig ab 1. Januar 2026

Kundengruppen	EEA ohne Abnahme HKN durch das EWS		EEA mit Abnahme HKN durch das EWS	
	Energie Einheitstarif Winterhalbjahr [Rp. / kWh]	Energie Einheitstarif Sommerhalbjahr [Rp. / kWh]	Energie Einheitstarif Winterhalbjahr [Rp. / kWh]	Energie Einheitstarif Sommerhalbjahr [Rp. / kWh]
Energieerzeugungsanlagen	6.00	6.00	14.00	9.00

Grundlage für das Vergütungsmodell EWS:

- Basisdokumente für die hier abgebildeten Vergütungsmodelle sind die aktuelle Version der Energieverordnung (EnV) <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/763/de> und die Stromversorgungsverordnung (StromVV) <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/226/de> der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Inkrafttreten per 01.01.2026.

Grundsatz:

- Das EWS unterscheidet bei der Vergütung der überschüssig produzierten Energie nicht nach der installierten Leistung (bei bewilligungspflichtigen Anlagen).
- Für EEA's mit einer installierten Leistung von über 30kVA (AC-Seite) ist eine Produktionsmessung vorgeschrieben und in jedem Fall zu installieren.
- Die Abnahme der überschüssigen, bzw. produzierten Energie erfolgt mit oder ohne Abnahme des Herkunftsnachweises zum publizierten max. Vergütungsansatz.
- Dem Produzenten / der Produzentin steht es frei, die Herkunftsnachweise der produzierten Energie zu vermarkten oder an das EW Safiental zu verkaufen.

Tarifzeiten:

- Einheitstarif 00:00-23:59 Uhr

Winterhalbjahr:

- 01.10.-31.03.

Sommerhalbjahr:

- 01.04.-30.09.

Zuzüglich Abgaben + Leistungen für alle Tarife:

- Mehrwertsteuer (8.1%) in obigen Preisen nicht enthalten.